

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 28. April 2009**Jugendarrest**

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) können junge Angeklagte zu Jugendarrest verurteilt werden, wenn nach Auffassung der Richter eine Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Das Jugendgerichtsgesetz sieht Freizeitarrest (meist „Wochenendarrest“), Kurzarrest oder Dauerarrest vor, der mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen dauern kann.

Der Jugendarrest ist in Jugendarrestanstalten oder in Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung zu vollziehen. Da das Land Bremen über derartige Einrichtungen nicht verfügt, ist es beim Vollzug auf eine Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen angewiesen. Hierbei ist der möglichst schnelle Vollzug des Jugendarrestes sicherzustellen, damit zwischen einer begangenen Straftat und der staatlichen Sanktion möglichst wenig Zeit vergeht. Gerade bei jungen Straftätern kommt es aus pädagogischen Gründen weniger auf die Härte der Sanktion als auf ihre Unmittelbarkeit an.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wurden in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich von Gerichten im Land Bremen durch Verurteilung oder durch andere Entscheidungen beendet? In wie vielen Fällen wurden Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder Jugendstrafen verhängt? Bitte nach den im JGG vorgesehenen Maßnahmen aufschlüsseln und insbesondere den Ungehorsamsarrest gesondert ausweisen.
2. Wie lange dauerte es in dem genannten Zeitraum durchschnittlich von den jugendrichterlichen Entscheidungen bis zum Vollzug des Jugend- bzw. Ungehorsamsarrestes?
3. Kommt es vor, dass Jugendliche mehrere Monate auf die Vollstreckung eines Arrestes warten müssen? Welche Gründe hat das?
4. Welche Maßnahmen sind getroffen worden und können getroffen werden, um einen möglichst zeitnahen Vollzug des Jugendarrestes sicherzustellen?
5. In welchen Einrichtungen wurden im genannten Zeitraum wie viele von bremischen Gerichten verhängte Freizeit-, Kurz- und Dauerarreste vollstreckt?
6. Welche Vereinbarungen bestehen im Einzelnen mit dem Land Niedersachsen hinsichtlich der Vollstreckung von Jugendarresten? Welche Arrestkapazitäten stehen dem Land Bremen zu Verfügung, und wie schnell können diese in Anspruch genommen werden?
7. Wie stellt sich die Zahl der im Land Bremen verhängten Jugendarreste im Vergleich zu anderen Bundesländern dar? Wie stellt sich der durchschnittliche Zeitraum zwischen einer Gerichtsentscheidung und dem Vollzug von Jugendarrest im Vergleich zu anderen Bundesländern dar?

8. Wie bewertet der Senat die Situation, dass das Land Bremen über keine Jugendarrestanstalt und keine Freizeitarresträume verfügt? Hat sich die Abschaffung der eigenen Arrestkapazitäten bewährt?

Silvia Neumeyer, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 9. Juni 2009

Seit dem Jahr 1988 verfügt das Land Bremen nicht mehr über eine eigene Jugendarrestanstalt. Im Rahmen der Vollzugsgemeinschaft mit Niedersachsen wird der von bremischen Jugendgerichten verhängte Jugendarrest in größeren Einrichtungen des Nachbarlandes vollzogen. Die Kosten werden im Wege des Hafttageausgleichs verrechnet. Die jahrzehntelange Zusammenarbeit hat sich, auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage, außerordentlich bewährt. Die notwendigen Arrestplätze werden zeitnah zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Arresteinrichtungen sind wegen ihrer Größe in der Lage, ein angemessenes, erzieherisch gestaltetes Betreuungsangebot vorzuhalten. Der Senat sieht keinen Anlass, die bestehende, erfolgreiche Praxis zu ändern.

1. Wie viele Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wurden in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich von Gerichten im Land Bremen durch Verurteilung oder durch andere Entscheidungen beendet? In wie vielen Fällen wurden Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder Jugendstrafen verhängt? Bitte nach den im JGG vorgesehenen Maßnahmen aufschlüsseln und insbesondere den Ungehorsamsarrest gesondert ausweisen.

Die Zahl der von den Jugendgerichten im Land Bremen in den Jahren 2003 bis 2008 nach Jugendstrafrecht durch Urteil und durch sonstige Entscheidungen erledigten Verfahren ergibt sich aus der Tabelle 1.

Die aus der amtlichen Strafverfolgungsstatistik abgeleitete Tabelle 2 gibt zunächst die Zahl der von den Jugendgerichten im Land Bremen in den Jahren 2003 bis 2008 nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Personen wieder. Bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten handelt es sich um alle Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die ein Hauptverfahren vor dem Jugendgericht stattgefunden hat, und zwar unabhängig davon, ob dieses durch Urteil oder in sonstiger Weise – etwa durch Einstellung des Verfahrens mit oder ohne Auflage oder auch durch Freispruch – beendet wurde. Die Zahl der Verfahren laut Tabelle 1 ist höher als die Zahl der Abgeurteilten laut Tabelle 2, weil gegen zahlreiche Personen mehr als ein Verfahren stattgefunden hat.

Die Tabelle 2 gibt ferner Auskunft über die Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten, wobei die Übersicht der Gesetzessystematik folgend nach der Art der verhängten Sanktion – Jugendstrafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen – differenziert. Da diese Sanktionen zum Teil auch nebeneinander verhängt werden können, ergibt sich in der Summe eine Zahl, die höher liegt als die Zahl der verurteilten Personen.

Unter den Jugendstrafen ist der Anteil der Strafaussetzungen zur Bewährung ersichtlich.

Bei den Zuchtmitteln unterscheidet der Gesetzgeber den Jugendarrest, die Erteilung von Auflagen und die Verwarnung.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend differenziert die Strafverfolgungsstatistik beim Jugendarrest weiter zwischen Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrrest. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

Der sogenannte Ungehorsams- oder Beugearrest dagegen ist kein durch jugendrichterliches Urteil verhängtes Zuchtmittel, sondern eine gesetzlich vorgesehene Reaktionsmöglichkeit des Jugendgerichts für den Fall, dass der Jugendliche richterlichen Weisungen schuldhaft nicht nachkommt. Hiernach verhängter Jugendarrest darf insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die genaue Zahl der Ungehorsamsarreste ist unbekannt, da sie statistisch nicht erhoben wird. Praxisberichten zufolge übersteigt die Zahl der Beugearreste die Zahl der als Zuchtmittel durch Urteil verhängten Arreste deutlich.

Die Zahl der durch jugendrichterliches Urteil verhängten Verwarnungen und Auflagen lässt sich der Tabelle 2 entnehmen.

Bei den Erziehungsmaßnahmen unterscheidet der Gesetzgeber die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung, insbesondere in Form der Erziehungsbeistandschaft, in Anspruch zu nehmen. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielsweise kann das Jugendgericht den Jugendlichen anweisen, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs, einem Täter-Opfer-Ausgleich oder einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Zur Interpretation der Tabelle 2 ist schließlich auf Folgendes hinzuweisen: In der Praxis ist die Anzahl der von den Jugendgerichten ausgesprochenen Auflagen, Weisungen und sonstigen erzieherischen Maßnahmen sehr viel höher als aus der Strafverfolgungsstatistik ersichtlich, die nur die durch Urteil verhängten Sanktionen ausweist. Das Jugendgericht soll auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen und Weisungen erzieherisch beeinflussen. Ferner verknüpft das Jugendgericht regelmäßig die Einstellung des Verfahrens mit Auflagen, Weisungen und sonstigen erzieherischen Maßnahmen. Die Zahl der im Wege des Beschlusses bei der Einstellung des Verfahrens oder bei der Strafaussetzung zur Bewährung ausgesprochenen Auflagen und Weisungen aber lässt sich aus den bundeseinheitlich geführten amtlichen Statistiken nicht entnehmen und wird auch sonst nicht erfasst.

2. Wie lange dauerte es in dem genannten Zeitraum durchschnittlich von den jugendrichterlichen Entscheidungen bis zum Vollzug des Jugend- bzw. Ungehorsamsarrestes?
3. Kommt es vor, dass Jugendliche mehrere Monate auf die Vollstreckung eines Arrestes warten müssen? Welche Gründe hat das?

Genaue statistische Werte zur Dauer des Zeitraums von der jugendrichterlichen Entscheidung bis zum Beginn der Arrestvollstreckung existieren nicht. Nach Mitteilung des Amtsgerichts Bremen beträgt die Zeitspanne zwischen Abgabe der Vollstreckung und Durchführung des Arrestes höchstens drei Monate.

4. Welche Maßnahmen sind getroffen worden und können getroffen werden, um einen möglichst zeitnahen Vollzug des Jugendarrestes sicherzustellen?

In begründeten Einzelfällen, wenn aus jugendrichterlicher Sicht eine schnellere Arrestvollstreckung dringend erforderlich erscheint, vereinbaren die Jugendgerichte mit der zuständigen Arrestanstalt fernmündlich eine kurzfristige Aufnahme.

In der geltenden Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 23. Dezember 1988 sowie der Zusatzvereinbarung vom 25. März 1998 sind keine detaillierten Regelungen zur Umsetzung eines zeitnahen Vollzugs getroffen; ein solches Regelungsbedürfnis war und ist aufgrund der bestehenden Praxis nicht gegeben.

5. In welchen Einrichtungen wurden im genannten Zeitraum wie viele von bremsischen Gerichten verhängte Freizeit-, Kurz- und Dauerarreste vollstreckt?

Soweit der Vollstreckungsplan für das Land Bremen – wie beim Jugendarrest – Zuständigkeiten in Niedersachsen begründet, richtet sich die Zuständigkeit innerhalb Niedersachsens nach dem jeweils aktuellen Vollstreckungsplan für das

Land Niedersachsen. Danach wurden bzw. werden die Arreste in den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen vollzogen:

Männliche Jugendliche und Heranwachsende:

- Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer bis zum 21. Februar 2006 in der Jugendarrestanstalt Nienburg, bis zum 30. Dezember 2008 in der Jugendarrestanstalt Vechta, seit dem 1. Januar 2009 in der Jugendarrestanstalt Nienburg.
- Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer und Freizeitarrrest für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal bis zum 21. Februar 2006 in der Jugendarrestanstalt Nienburg, bis zum 30. Dezember 2008 in der Jugendarrestanstalt Vechta, seit dem 1. Januar 2009 in der Jugendarrestanstalt Nienburg.
- Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer und Freizeitarrrest für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven bis zum 11. Februar 2009 im Amtsgericht Langen, seit dem 12. Februar 2009 in der Jugendarrestanstalt Nienburg.

Weibliche Jugendliche und Heranwachsende:

- Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer für den gesamten Zeitraum in der Jugendarrestanstalt Neustadt;
- Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrrest für den gesamten Zeitraum im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck.

Die Zahl der in dem genannten Zeitraum verhängten Freizeit-, Kurz- und Dauerarreste ist der Tabelle 2 zu entnehmen. Wie viele der jeweiligen Arrestarten jeweils in den unterschiedlichen niedersächsischen Einrichtungen vollstreckt wurden, wird statistisch nicht erhoben.

6. Welche Vereinbarungen bestehen im Einzelnen mit dem Land Niedersachsen hinsichtlich der Vollstreckung von Jugendarresten? Welche Arrestkapazitäten stehen dem Land Bremen zu Verfügung, und wie schnell können diese in Anspruch genommen werden?

Es besteht eine Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 23. Dezember 1988, die bezüglich der örtlichen Zuständigkeiten für den Arrestvollzug zuletzt mit dem geltenden Vollstreckungsplan vom 22. Februar 2006 geändert worden ist.

Nach der Vereinbarung verpflichtet sich Niedersachsen, bis zu acht bremische Jugendarrestanten aufzunehmen. Der Vollzug richtet sich nach den im aufnehmenden Land geltenden Bestimmungen. Die Kosten werden im Wege des Hafttageausgleichs verrechnet.

7. Wie stellt sich die Zahl der im Land Bremen verhängten Jugendarreste im Vergleich zu anderen Bundesländern dar? Wie stellt sich der durchschnittliche Zeitraum zwischen einer Gerichtsentscheidung und dem Vollzug von Jugendarrest im Vergleich zu anderen Bundesländern dar?

Die Zahl der im Land Bremen verhängten Jugendarreste im Vergleich zu anderen Ländern ist aus der Tabelle 3 ersichtlich. Diese vom Statistischen Bundesamt gelieferte Übersicht bezieht die neuen Bundesländer nicht mit ein, da insoweit flächendeckende Angaben fehlen; zudem liegen die Übersichten für die Jahre 2007 und 2008 noch nicht vor.

Der durchschnittliche Zeitraum zwischen einer Gerichtsentscheidung und dem Vollzug von Jugendarrest wird statistisch nicht erhoben, sodass ein Vergleich mit anderen Ländern nicht möglich ist.

8. Wie bewertet der Senat die Situation, dass das Land Bremen über keine Jugendarrestanstalt und keine Freizeitarresträume verfügt? Hat sich die Abschaffung der eigenen Arrestkapazitäten bewährt?

Der Senat hält die Abschaffung der Arrestkapazitäten im Lande Bremen vor dem Hintergrund der Fallzahlen, den von Gesetzes wegen bestehenden Vorgaben sowie der guten Zusammenarbeit mit Niedersachsen für angemessen.

Der Vollzug des Jugendarrestes soll nach § 90 JGG das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Er soll erzieherisch gestaltet werden und dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten, zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Bei der Erziehung und Behandlung der Jugendarrestanten sind insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die gesetzlich vorgesehene Verweildauer in der Jugendarrestanstalt ist mit mindestens zwei Tagen und höchstens vier Wochen relativ kurz. Somit sind längerfristige Erziehungsmaßnahmen nicht möglich, vielmehr gilt es spezielle Kurzzeitprogramme zu entwickeln.
- Erziehungsmaßnahmen müssen auf den altersbedingten und den individuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung abgestimmt sein.
- Bei den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen sich erfahrungsgemäß erhebliche Bildungs- und Reifedefizite. Sie verfügen nur selten über einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung. Hier gilt es, besondere Schulungsmaßnahmen anzubieten.
- Es ist zunehmend eine schwierige Persönlichkeitsstruktur der Arrestanten zu verzeichnen. Die sozialen Kontakte und Strukturen vieler Jugendlichen sind gestört. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Personals.

Diesen Anforderungen könnte eine eigene Einrichtung Bremens wegen der geringen Fallzahlen nicht genügen.

Nach § 1 Abs. 2 JAVollzO dürfen Jugendarrestanstalten nicht, Freizeitarresträume dürfen nicht gleichzeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen. Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume dürfen nicht in Straf- und Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungsteil dieser Anstalten, eingerichtet werden. Nur ausnahmsweise dürfen Jugendarrestanstalten gemäß § 93 Abs. 1 JGG auch dem Vollzug von Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden dienen.

Neben Investitionskosten zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine eigene Jugendarrestanstalt wären erhebliche Kosten für qualifiziertes Personal und das besondere Betreuungs- und Behandlungsgebot aufzuwenden.

Grundsätzlich ist vor diesem Hintergrund auch in den Flächenstaaten die Tendenz erkennbar, kleinere Arrestanstalten zu schließen und die Vollstreckung des Arrests an größeren Einrichtungen mit umfangreichem Betreuungsangebot zu konzentrieren, so dass die Jugendlichen den Arrest zum Teil in weit entfernten Anstalten anzutreten haben.

Im Einzelfall könnte es zudem wegen der geringen Zahl von Arrestanten in Bremen zu Einzelbelegungen kommen. Für die Dauer des Arrestes hätten diese Jugendlichen dann lediglich Kontakte zu dem Personal.

Auch aus der Sicht der bremischen Jugendrichter gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Niedersachsen unproblematisch. Die notwendigen Arrestplätze werden zeitnah zur Verfügung gestellt, die Zusammenarbeit mit Niedersachsen hat sich daher insgesamt bewährt.

Tabelle 1

Jugendstrafsachen 2003 - 2008						
Amtsgerichte						
Jugendrichter	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eingänge	3978	3387	3331	3206	3578	3289
Erledigungen	3817	3675	3276	3087	3586	3393
davon durch Urteil	639	641	596	576	539	484
davon durch sonstige Entscheidungen	3178	3034	2680	2511	3047	2909
Jugendschöffengericht						
Jugendschöffengericht	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eingänge	540	572	570	473	557	565
Erledigungen	539	578	570	483	521	614
davon durch Urteil	219	229	192	165	164	201
davon durch sonstige Entscheidungen	320	349	378	318	357	413
Landgericht						
Jugendkammer, I. Instanz	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eingänge	10	18	12	11	14	14
Erledigungen	9	16	12	13	11	10
davon durch Urteil	8	13	9	8	8	8
davon durch sonstige Entscheidungen	1	3	3	5	3	6
Kleine Jugendkammer, Berufungsinstanz						
Kleine Jugendkammer, Berufungsinstanz	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eingänge	15	13	7	15	11	7
Erledigungen	13	13	7	9	8	20
davon durch Urteil	3	4	1	0	3	11
davon durch sonstige Entscheidungen	10	9	6	9	5	9
Große Jugendkammer, Berufungsinstanz						
Große Jugendkammer, Berufungsinstanz	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eingänge	23	25	35	21	21	10
Erledigungen	24	22	32	21	13	15
davon durch Urteil	7	7	10	5	5	6
davon durch sonstige Entscheidungen	17	15	22	16	8	9

Tabelle 2

Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte und Verurteilte						
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Abgeurteilte						
Männlich	2237	2372	2224	1587	1582	1941
Weiblich	441	461	417	317	337	367
Insgesamt	2678	2833	2641	1904	1919	2308
davon						
Verurteilte						
Männlich	623	629	568	432	404	512
Weiblich	89	83	79	70	61	57
Insgesamt	712	712	647	502	465	569
darunter zu (auch nebeneinander)						
a: Jugendstrafe						
Männlich	220	213	157	105	104	164
Weiblich	10	9	5	8	9	9
Insgesamt	230	222	162	113	113	173
darunter mit Strafaussetzung						
Männlich	127	132	80	64	59	118
Weiblich	5	5	5	6	5	6
Insgesamt	132	137	85	70	64	124
b: Zuchtmitteln						
Männlich	379	365	363	306	381	363
Weiblich	72	61	67	59	72	42
Insgesamt	451	426	430	365	453	405
darunter zu						
Dauerarrest						
Männlich	56	45	53	31	21	26
Weiblich	10	7	12	6	3	5
Insgesamt	66	52	65	37	24	31
Kurzarrest						
Männlich	7	18	10	13	12	16
Weiblich	1	3	2	3	0	0
Insgesamt	8	21	12	16	12	16
Freizeitarrrest						
Männlich	23	19	21	19	8	17
Weiblich	2	5	4	6	6	2
Insgesamt	25	24	25	25	14	19
Auflagen nach § 15 JGG						
Männlich	281	271	244	227	214	238
Weiblich	57	43	46	41	36	26
Insgesamt	338	314	290	268	250	264
Verwarnung nach § 14 JGG						
Männlich	138	126	150	118	126	66
Weiblich	22	17	31	29	27	9
Insgesamt	160	143	181	147	153	75
c: Erziehungsmassregeln						
Männlich	105	146	137	131	108	156
Weiblich	14	28	16	15	12	21
Insgesamt	119	174	153	146	120	177
darunter zu						
Heimerziehung						
Männlich	1	0	1	1	1	1
Weiblich	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	1	0	1	1	1	1
Erziehungsbeistand						
Männlich	1	2	1	2	5	1
Weiblich	0	0	0	1	0	0
Insgesamt	1	2	1	3	5	1
Weisungen						
Männlich	103	144	135	128	102	154
Weiblich	14	28	16	14	12	21
Insgesamt	117	172	151	142	114	175

Tabelle 3

Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht

2003	Jugendliche				Heranwachsende				Jugendliche und Heranwachsende			
	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt
Früheres Bundesgebiet 1)	4.747	735	5.204	10.686	4.573	567	3.166	8.306	9.320	1.302	8.370	18.992
Baden-Württemberg	488	46	311	845	400	31	174	605	888	77	485	1.450
Bayern	1.161	235	1.432	2.828	1.221	206	951	2.378	2.382	441	2.383	5.206
Berlin	267	58	116	441	256	32	78	366	523	90	194	807
Bremen	33	4	20	57	33	4	5	42	66	8	25	99
Hamburg	92	5	12	109	151	7	11	169	243	12	23	278
Hessen	331	19	185	535	334	30	132	496	665	49	317	1.031
Niedersachsen	729	51	937	1.717	758	43	530	1.331	1.487	94	1.467	3.048
Nordrhein-Westfalen	1.142	258	1.910	3.310	1.036	177	1.055	2.268	2.178	435	2.965	5.578
Rheinland-Pfalz	283	17	53	353	157	5	26	188	440	22	79	541
Saarland	87	14	117	218	90	7	100	197	177	21	217	415
Schleswig-Holstein	134	28	111	273	137	25	104	266	271	53	215	539

2004	Jugendliche				Heranwachsende				Jugendliche und Heranwachsende			
	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt
Früheres Bundesgebiet 1)	5.245	858	5.365	11.468	4.541	678	3.207	8.426	9.786	1.536	8.572	19.894
Baden-Württemberg	539	55	363	957	396	20	179	595	935	75	542	1.552
Bayern	1.235	269	1.489	2.993	1.235	292	952	2.479	2.470	561	2.441	5.472
Berlin	320	78	129	527	268	23	68	359	588	101	197	886
Bremen	28	9	11	48	24	12	13	49	52	21	24	97
Hamburg	117	10	20	147	199	19	12	230	316	29	32	377
Hessen	402	30	244	676	321	27	149	497	723	57	393	1.173
Niedersachsen	818	57	908	1.783	674	50	550	1.274	1.492	107	1.458	3.057
Nordrhein-Westfalen	1.324	301	1.905	3.530	1.063	214	1.101	2.378	2.387	515	3.006	5.908
Rheinland-Pfalz	273	17	58	348	172	5	28	205	445	22	86	553
Saarland	55	3	115	173	59	3	84	146	114	6	199	319
Schleswig-Holstein	134	29	123	286	130	13	71	214	264	42	194	500

1) Einschl. Gesamt Berlin; flächendeckende Angaben für die neuen Bundesländer liegen nicht vor

Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht

2005	Jugendliche				Heranwachsende				Jugendliche und Heranwachsende			
	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt
Früheres Bundesgebiet 1)	5.301	989	5.421	11.711	4.694	772	3.186	8.652	9.995	1.761	8.607	20.363
Baden-Württemberg	585	55	368	1.008	384	18	156	558	969	73	524	1.566
Bayern	1.196	345	1.323	2.864	1.224	367	887	2.478	2.420	712	2.210	5.342
Berlin	322	83	182	587	258	39	90	387	580	122	272	974
Bremen	32	10	13	55	33	2	12	47	65	12	25	102
Hamburg	103	8	15	126	162	11	7	180	265	19	22	306
Hessen	415	46	246	707	351	44	149	544	766	90	395	1.251
Niedersachsen	749	63	872	1.684	705	59	511	1.275	1.454	122	1.383	2.959
Nordrhein-Westfalen	1.382	320	2.121	3.823	1.206	208	1.183	2.597	2.588	528	3.304	6.420
Rheinland-Pfalz	334	19	69	422	190	5	27	222	524	24	96	644
Saarland	66	3	94	163	60	1	82	143	126	4	176	306
Schleswig-Holstein	117	37	118	272	121	18	82	221	238	55	200	493

2006	Jugendliche				Heranwachsende				Jugendliche und Heranwachsende			
	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	gesamt
Früheres Bundesgebiet 1)	5.418	1.088	5.693	12.199	4.416	792	3.349	8.557	9.834	1.880	9.042	20.756
Baden-Württemberg	553	31	348	932	360	16	170	546	913	47	518	1.478
Bayern	1.149	377	1.368	2.894	1.101	317	893	2.311	2.250	694	2.261	5.205
Berlin	361	64	166	591	248	59	72	379	609	123	238	970
Bremen	16	4	16	36	21	12	9	42	37	16	25	78
Hamburg	96	21	13	130	146	19	16	181	242	40	29	311
Hessen	375	35	237	647	361	15	125	501	736	50	362	1.148
Niedersachsen	880	118	987	1.985	732	100	597	1.429	1.612	218	1.584	3.414
Nordrhein-Westfalen	1.451	370	2.239	4.060	1.069	232	1.285	2.586	2.520	602	3.524	6.646
Rheinland-Pfalz	308	29	54	391	177	5	16	198	485	34	70	589
Saarland	64	0	94	158	63	1	72	136	127	1	166	294
Schleswig-Holstein	165	39	171	375	138	16	94	248	303	55	265	623